

Lesefassung

Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern

Auf der Grundlage der §§ 92, 100, 104 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 186, 187), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 883) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 28.10.2013 folgende Satzung erlassen:

Die vorliegende Fassung berücksichtigt:

1. die am 15.10.2001 beschlossene Fassung
2. die am 07.10.2002 beschlossene 1. Änderungssatzung
3. die am 20.06.2005 beschlossene 2. Änderungssatzung
4. die am 05.09.2005 beschlossene 3. Änderungssatzung
5. die am 18.12.2006 beschlossene 4. Änderungssatzung
6. die am 15.10.2007 beschlossene 5. Änderungssatzung
7. die am 02.06.2008 beschlossene 6. Änderungssatzung
8. die am 02.11.2009 beschlossene 7. Änderungssatzung
9. die am 20.12.2010 beschlossene 8. Änderungssatzung
10. die am 29.10.2012 beschlossene Satzung über die Änderung der Satzung über die Abfall Gebührensatzungen für die Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern
11. die am 28.10.2013 beschlossene 2. Satzung über die Änderung der Satzung über die Abfall Gebührensatzungen für die Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern

§ 1

Grundsätze

- 1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung.
- 2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:
 - Vermeidung von Abfällen, Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit
 - stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen
 - Schaffung und Realisierung von Verwertungsmöglichkeiten
 - schadlose Ablagerung der Restabfälle.

- 3) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines kommunalen Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter (Beauftragter Dritter) bedienen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- 1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis umfasst die Verwertung von Abfällen und die Abfallbeseitigung sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, des Lagerns und der Ablagerung. Die Abfallberatung ist Teil der Abfallentsorgung.
- 2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zum Umschlag (Anlage 1a - Positivkatalog) und zur Deponierung (Anlage 1 - Positivkatalog) übergeben werden.
- 3) Von der Abfallentsorgung des Landkreises sind alle in den Anlagen 1 und 1a dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Kleinmengen anfallen.
- 4) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind auch solche Abfälle, für die durch Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Rücknahmepflichten eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- 5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können
 2. Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1 und 1a dieser Satzung (Selbstanlieferung).
- 6) Von der Ablagerung und vom Umschlag auf der Abfallentsorgungsanlage sind generell ausgeschlossen:
 1. brennende oder glühende Gegenstände und heiße Aschen
 2. flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle
 3. unsortierte Bauabfälle
 4. Fahrzeugwracks und -teile
 5. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 7) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind und der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet ist, kann dieser sich bezüglich der Entsorgungswege an den Landkreis wenden.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer (übergangsweise Besitzer) eines im Landkreis liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallerzeuger im Landkreis hat das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

- 3) Für nach § 2 Abs. 6 Punkt 1 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur auf den Umschlag auf der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlage.
- 4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht direkt am Grundstück, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer ständig und/oder zeitweilig bewohnter Grundstücke ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt gleichermaßen für alle Eigentümer ständig und/oder zeitweilig industriell, gewerblich, land- und forstwirtschaftlich, gärtnerisch, öffentlich oder sonstig genutzter Grundstücke, wie z. B. freiberuflich Tätige, auf der Grundlage von § 7 der Gewerbeabfallverordnung. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entfällt der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der Abfallbesitzer nachweist, dass diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden und nicht überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern.
- 2) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer und Abfallerzeuger, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit die Pflicht zur Überlassung nicht gemäß § 13 Abs. 3 des KrW-/AbfG entfällt (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle, und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- 3) Hafengrundstücke unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Anschlusspflichtiger ist der Hafenbetreiber. Der Benutzungszwang gilt für Schiffseigner und sonstige zur Nutzung der Schiffe Berechtigte.
- 4) Eigentümer bzw. andere Nutzungsberechtigte von Wochenendhäusern, Ferienhausgruppen und -anlagen, Ferienwohnungen, Lauben zu Wohnzwecken, Gärten und Gartenanlagen sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschlusszwang nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Die Anschlusspflichtigen haben mindestens jährlich für 6 Monate - Zeitraum April bis September - die Abfallentsorgung zu benutzen.
- 5) Der Landkreis kann in Einzelfällen und auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, wenn der Anschluss eine unzumutbare Härte darstellen würde, und eine Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist, und das Wohl der Allgemeinheit gewahrt bleibt. Die Befreiung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Sie wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer Änderung der dieser Befreiung zugrunde liegenden Tatbestände erteilt. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang in vollem Umfang bestehen.
- 6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ebenfalls beantragt werden für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(gewerblicher Siedlungsabfall), wenn eine Verwertung oder ordnungsgemäße Beseitigung in eigenen Anlagen nachgewiesen wird und das Wohl der Allgemeinheit gewahrt bleibt sowie nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Befreiung ist schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen und wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 7) Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 5

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Anschlusspflichtigen nach § 4 dieser Satzung haben die Grundstücke vor Nutzungsbeginn schriftlich oder zur Niederschrift bzw. auf elektronischem Wege (E-Mail) zum Anschluss an die Abfallentsorgung beim Landkreis anzumelden und Auskunft über Art und voraussichtliche Menge der anfallenden Abfälle zu geben. Jede wesentliche Veränderung ist innerhalb eines Monats anzuzeigen. Eine Aufstellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldungen kann für den Folgemonat nur dann rechtzeitig erfolgen, wenn die Anmeldung bis spätestens zum 15. des laufenden Monats erfolgt ist.
- 2) Wechselt der Anschlusspflichtige nach § 4 dieser Satzung, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zur Benachrichtigung beim Landkreis verpflichtet.
- 3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Feststellung noch nicht angemeldeter Anschlusspflichtiger die entsprechende Veranlagung vorzunehmen und das Aufstellen eines Abfallbehälters zu veranlassen. Der Landkreis kann bei Feststellung von nicht angezeigten Änderungen oder offensichtlich falschen Angaben in der Anzahl der Personen und/oder Haushalte sowie der Anzahl, Größe und Art (Miet- oder Eigenbehälter) der Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen auf Grund der Mitteilungen der zuständigen Einwohnermeldeämter und/oder Kontrollen vor Ort ändern.
- 4) Ummeldungen zur Abfallentsorgung, durch die eine Erhöhung oder Verringerung der Anzahl und/oder Größe der bereitgestellten Abfallbehälter erreicht werden soll, können im laufenden Kalenderjahr nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum der Änderung mindestens ein (1) Quartal beträgt. Sie können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beantragung schriftlich oder elektronisch mindestens sechs (6) Wochen vor Beginn der Änderung zum 1. des Monats beim Landkreis eingeht; bei Eigentumstonnen ist die Rückgabe der nicht mehr benötigten Gebührenmarken erforderlich.
- 5) Die Verpflichteten nach § 4 dieser Satzung haben auf Verlangen dem Landkreis Auskunft über Art, Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu geben und ggf. erforderliche Nachweise und Analysen vorzulegen sowie Auskunft über alle Fragen zu erteilen, welche die Abfallentsorgung betreffen.
- 6) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 14 des KrW-/AbfG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen und Verwertung von Abfällen durch den Landkreis zu dulden.

- 7) Die nach Abs. 1 bis 5 erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- 8) Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Personengebühr nach § 4 Nr. 2 i. V. mit § 5 Abs. 4 Satz 1 der Abfallgebührensatzung ist der von den Einwohnermeldeämtern je Grundstück ab dem 01.07.2008 im automatisierten Verfahren übermittelte Datenbestand der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, bestehend aus Name, Vorname und Anschrift (Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz). Bei Veränderungen übermitteln die Einwohnermeldeämter monatlich die grundstücksbezogenen Zu- und Abgänge einschließlich des Datums der Änderung. Die Übermittlung der bisherigen Anschrift bei Zuzug und der zukünftigen Anschrift bei Wegzug im oben genannten Umfang erfolgt nur innerhalb des Meldeamtsbereiches.
Zum Zugang gehören der Zuzug/die Anmeldung mit Hauptwohnsitz, die Geburt, Änderung des Wohnstatus von Nebenwohnsitz in Hauptwohnsitz sowie der Wohnortwechsel innerhalb des Meldebereiches.
Zum Abgang gehören der Wegzug/die Abmeldung mit Hauptwohnsitz, der Sterbefall, die Abmeldung von Amts wegen sowie die Änderung des Wohnstatus von Hauptwohnsitz in Nebenwohnsitz innerhalb des Meldebereiches. Die laut Datenbestand der zuständigen Einwohnermeldebehörde je Grundstück zum 31.10. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz erfassten Personen sind Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Personengebühr des Folgejahres.
Dem Gebührenschuldner bleibt es unbenommen, eventuelle Unrichtigkeiten des übermittelten Datenbestandes bei der zuständigen Meldebehörde berichtigen zu lassen.
Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, welche die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Personengebühr rechtfertigen, wird die Vorauszahlung auf die Personengebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderungsmeldung durch die Einwohnermeldeämter folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres geändert.

§ 6

Entsorgung der Abfälle

- 1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung für in Haushaltungen anfallende Abfälle so durch, dass bestimmte Abfälle stofflich oder energetisch verwertet bzw. schadlos beseitigt werden können:
1. verwertbare Abfälle wie z. B. Altpapier, Pappe, Kartonagen, Altglas - § 7 und kompostierbare Abfälle - § 10
 2. Sperrmüll, Elektro-und Elektronikschrott - § 8, § 8a
 3. Problemabfälle aus Haushaltungen - § 9
 4. gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle - § 11 -13
- 2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 13 dieser Satzung zur Entsorgung zu überlassen.
- 3) Im Landkreis können Abfälle nach Abs. 1 Punkt 1 - 2 auf den Wertstoffhöfen des Landkreises und nach Punkt 1 - 3 auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz durch den Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzer selbst übergeben werden.

§ 7 Verwertbare Abfälle

- 1) Der Landkreis entsorgt verwertbare Abfälle, wie Papier- und Pappeabfälle sowie Glas und Weihnachtsbäume über Hol- und Bringsysteme.
- 2) Verwertbare Papier- und Pappeabfälle sind Zeitschriften, Zeitungen, Brief- und Schreibpapier, Broschüren, Papiertüten und Packpapier, Pappen, Kartonagen und Bücher (alles unbeschmutzt).
- 3) Papier- und Pappeabfälle werden über ein Holsystem entsorgt. Die anfallenden, gesammelten Papier- und Pappeabfälle sind in den jedem Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen (Behälter mit 240 l Fassungsvermögen) bereitzustellen und werden in 28-täglichem Rhythmus nach festgelegtem Tourenplan entsorgt. Im Einzelfall vermehrt anfallende Kartonagen aus Haushalten können jeweils am Entsorgungstag gebündelt zur Abholung bereitgestellt werden. Der Tourenplan der Abfuhr wird veröffentlicht. Für die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung gelten weiterhin die §§ 11 und 12 dieser Satzung. Falls im Ausnahmefall durch Haushalte von diesem Holsystem nicht Gebrauch gemacht werden kann, sind die gesammelten Papier- und Pappeabfälle gebündelt auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bzw. der Abfallentsorgungsanlage Camitz anzuliefern (Bringsystem).
- 4) In Ausnahmefällen - z. B. bei Blockbebauung, Ferienhauskomplexen, gewerblichen und sonstigen Einrichtungen usw. - kann auf Antrag statt der 240 l Papiertonne die entsprechende Anzahl an 1.100 l Papiertonnen bereit gestellt werden [ein (1) Stück 1.100 l Behälter entspricht fünf (5) Stück 240 l Behältern].
- 5) Erforderliche Änderungen im Abfuhrhythmus bei Blockbebauung und anderen vergleichbaren Fällen auf Grund der nicht ausreichenden Stellplätze sind in Abstimmung mit dem Landkreis und dem zuständigen Beauftragten Dritten festzulegen.
- 6) Sollte für Anschlusspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen auf Grund des erheblichen Mehranfalls von Pappe und Kartonagen sowie nicht ausreichender Stellplätze das Aufstellen von entsprechenden Papiertonnen nicht möglich sein, so haben diese nach Antragstellung über einen Direktvertrag mit dem zuständigen Beauftragten Dritten die Entsorgung der anfallenden Abfälle zu sichern. Die abgeschlossenen Verträge sind auf Anforderung nachzuweisen, über die erfassten Mengen sind Nachweise zu führen.
- 7) Verwertbare Glasabfälle wie Flaschen, Gläser usw. (kein Fenster- oder Spiegelglas, keine Keramik- oder Porzellanerzeugnisse) werden über ein Bringsystem entsorgt. Die gesammelten Abfälle sind getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas in die hierfür aufgestellten Depotcontainer (Iglusysteme) einzufüllen.
- 8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer (Iglusysteme) nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Die Standplätze dürfen nicht durch andere Abfälle verunreinigt werden.
- 9) Die Weihnachtsbaumentsorgung erfolgt nach einem festgelegten Tourenplan, der im Abfallkalender und auf der Internetseite des Eigenbetriebes (www.awi-vr.de) veröffentlicht wird.
Der vollständig vom Weihnachtsschmuck befreite und unverpackte Weihnachtsbaum (kein künstlicher Baum) ist bis morgens 07:00 Uhr, frühestens am Vorabend des Entsorgungstages, an dem Platz abzulegen, an welchem die Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden. Mieter einer Großwohnanlage haben zur Bereitstellung den Abfallbehälterstellplatz zu nutzen. Die Weihnachtsbäume sind so abzulegen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden. Es ist nicht gestattet,

Weihnachtsbäume nach dem Entsorgungstag zur Abholung bereitzustellen. Ein Nachfahren findet nicht statt.

§ 7 a **Verkaufsverpackungen**

Für Verkaufsverpackungen wie Tetrapacks, Dosen, Kunststoffverpackungen, restentleerte Farb- und Spraydosen usw. sind die gelben Säcke, die gelben 240 l und 1.100 l Abfallbehälter (Wertstofftonnen) zu nutzen. Die Einsammlung der gelben Säcke sowie die Entleerung der Wertstofftonnen erfolgt nach einem festgelegten Tourenplan. Der Tourenplan wird im Abfallkalender und auf der Homepage des Eigenbetriebes veröffentlicht.

§ 8 **Sperrmüll**

- 1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Gewichts, ihrer Sperrigkeit oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren. Es sind Einrichtungsgegenstände, die nicht regelmäßig anfallen, die nicht fest mit dem Haus verbunden sind und üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen werden wie z. B. ausgediente Matratzen, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Herde und ähnliche Haushaltsgeräte. Sperrmüll wird getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert.
- 2) Nicht zum Sperrmüll gehören:
 - alle fest eingebauten und mit der Wohnung fest verbundenen Gegenstände, wie Holz, Laminat, Fußbodenleisten, Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidung, Kachelöfen, andere Öfen sowie alle Materialien aus Abriss-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie z. B. abgerissene Tapeten, Rohre, Sanitäreinrichtungen, Heizungsanlagen, Öltanks, Ölbehälter, Steine, Ziegel, Dachpappe, Dachrinnen, Asbestzement u. ä.
 - Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder u. ä., Gartenabfälle, Bäume, Papier, Pappe, Glas, Alttextilien,
 - gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben und dgl. sowie
 - alle anderen Gegenstände, die aufgrund ihrer Abmaße nicht in die Entsorgungsfahrzeuge passen oder diese beschädigen können und/oder aufgrund ihres Gewichts nicht transportiert werden können.
- 3) Sperrmüll aus Haushaltungen wird 4 x jährlich auf Antrag entsorgt. Die Anmeldung kann über die Internetseite (www.awi-vr.de) oder mittels Sperrmüllkarte erfolgen. Die Sperrmüllkarten sind erhältlich im jährlich erscheinenden Abfallkalender sowie im Eigenbetrieb des Landkreises, auf den Wertstoffhöfen, an den Sperrmüllfahrzeugen, in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden/Städten. Die Abholung erfolgt innerhalb von fünf (5) Wochen nach Anmeldung. Der Termin wird dem Antragsteller durch den Eigenbetrieb per E-Mail bzw. per Antwortkarte mitgeteilt.

In dringenden Fällen hat der Abfallerzeuger die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Expressabfuhr innerhalb von drei (3) Wochenarbeitsdagen nach Anmeldung durchführen zu lassen. Die Anmeldung kann nur per E-Mail erfolgen und muss im Zeitraum Montag - Freitag bis jeweils 12:00 Uhr beim Eigenbetrieb eingehen. Die Benachrichtigung über den Abfuhrtermin erfolgt per E-Mail. Darüber hinaus ist eine Selbstanlieferung von Sperrmüll zu den Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen und der Abfallentsorgungsanlage Camitz möglich.

- 4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis spätestens morgens 07:00 Uhr, frühestens am Vorabend, vom Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzer vor dem Grundstück am Straßenrand unfallsicher und soweit wie möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Kühlgeräte, Elektroschrott usw.) so bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert heranfahren können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat der Anschlusspflichtige den Sperrmüll selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Anfahrtstelle zur Überlassung zu transportieren. Ist ein Leerungs-/Abholstellplatz für die zugelassenen Abfallbehälter festgelegt, gilt dieser auch für die Bereitstellung des Sperrmülls. Sperrmüll ist so zu stapeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Das Einzelstück darf ein Gewicht von 70 kg sowie eine Größe von 2,0 m x 2,0 m x 0,75 m nicht übersteigen. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte.
- 5) Metallschrott aus Haushaltungen, der nicht zum Sperrmüll zu rechnen ist (Zaunfelder, Fässer, Kartoffeldämpfer, Heizungen/Heizungsanlagenteile usw.), ist durch die Besitzer selbst einem Verwertungsbetrieb zuzuführen.
- 6) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt § 2 Absatz 7 dieser Satzung.

§ 8 a

Elektro-und Elektronikschrott

- 1) Zum Elektro- und Elektronikschrott aus Haushalten gehören u. a.
 - Haushaltsgroßgeräte wie Herde und Backöfen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlgeräte, Geschirrspüler usw.
 - Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Bügeleisen, Kaffee- und Küchenmaschinen, elektrische Rasierapparate, Zahnbürsten, Haartrockner, Toaster und dgl.
 - Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Scanner, Telefone, Faxgeräte, Mobiltelefone
 - Geräte der Unterhaltungselektronik wie Radiogeräte, Fernsehgeräte, Videokameras, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Audio-Verstärker
 - Beleuchtungskörper wie Neonröhren, Energiesparlampen
 - Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge) wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher
 - Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen, Videospielekonsolen, Videospiele
 - Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Heizregler, Thermostate.
- 2) Elektro- und Elektronikschrott aus Haushalten wird im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach Anmeldung wie in § 8 dieser Satzung durch den Eigenbetrieb eingesammelt. Derartige Abfälle aus Haushalten können auch durch den Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen des Landkreises und auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz kostenfrei abgegeben werden. Kleinteile (bis max. Toastergröße/Kaffeemaschine) können auch im Rahmen der halbjährlichen Schadstoffsammlung kostenfrei am Schadstoffmobil abgegeben werden.
- 3) Zum Elektro- und Elektronikschrott gehörende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe und sonstige Einrichtungen) können nach vorheriger Anmeldung auf den Wertstoffhöfen des Landkreises und auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz abgegeben werden. Sie werden nicht im Rahmen der Sperrmüllentsorgung eingesammelt.

§ 9 Problemabfälle

- 1) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B.
 - Farben und Lacke, Lösemittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel
 - Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Säuren und Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien
 - Medikamente, Gifte und Chemikalien
 - Leuchtstofflampen, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch
 - ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.)
 - Autopflegemittel
 - Spraydosen, die schädliche Stoffe enthalten haben.

Diese Problemabfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter entsorgt werden, sondern sind der Schadstoffsammlung zu übergeben. Derartige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Stellplätzen des Schadstoffmobils abgestellt werden. Nach dem Gesetz rücknahmepflichtige Abfälle, wie z. B. Altöl und Batterien, sind über die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen des Handels und der Wirtschaft zu entsorgen; sie werden nicht am Schadstoffmobil angenommen.

- 2) Die Schadstoffsammlung aus den Haushaltungen wird halbjährlich im Frühjahr und im Herbst durchgeführt. Die Stellplätze und der Tourenplan werden vom Landkreis in den Entsorgungskalender aufgenommen und vor Beginn der Sammlung ortsüblich und in der Presse bekannt gegeben.
- 3) Zwischenzeitlich anfallende Leuchtstofflampen und Altmedikamente aus Haushaltungen können durch den Besitzer auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz angeliefert werden.
- 4) Für schadstoffbelastete Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gilt der § 2 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 10 Kompostierbare Abfälle

- 1) Kompostierbare Abfälle sind alle biologisch abbaubaren Abfälle wie Küchen- und Kantinenabfälle und Garten- und Parkabfälle, jeweils ohne Anteile von nichtabbaubaren Verpackungen und Schadstoffen. Nicht zu den Gartenabfällen gehören Baumstübe mit einem Wurzelstiel von mehr als 0,25 m Durchmesser und Strauchwerk mit einer Länge von mehr als 1,50 m und 0,20 m Durchmesser.
- 2) Anschlusspflichtige aus privaten Haushaltungen können kompostierbare Abfälle selbst verwerten (Eigenkompostierung) oder kostenpflichtig durch ein zugelassenes Unternehmen entsorgen lassen (Biotonne). Die Abfuhr wird durch individuelle Vertragsverhältnisse zwischen Abfallerzeuger und dem Unternehmen geregelt. Abfallerzeuger und -besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle getrennt von den gewerblichen Siedlungsabfällen (hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) zu halten und einer Verwertung zuzuführen. Gleiches gilt für biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Markabfälle. Die Verwertung ist auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen vom Verwertungsgebot sind durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

- 3) Garten- und Parkabfälle, die nicht auf dem Grundstück verwertet werden, sind durch die Erzeuger selbst im Bringsystem dafür zugelassenen Anlagen anzudienen. Kompostierbare Abfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben und Einrichtungen (Friedhöfe) sind, soweit sie nicht selbst verwertet werden, ebenfalls zugelassenen Kompostieranlagen gebührenpflichtig zuzuführen. Der Landkreis informiert die Abfallbesitzer über den Abfallkalender, auf der Homepage des Eigenbetriebes sowie auf Anfrage über die vorhandenen Anlagen.

§ 11

Gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- 1) Hausmüll ist Abfall aus Haushaltungen, der üblicherweise in Behältern gesammelt wird, insbesondere Hauskehricht, erkaltete Asche, unbrauchbar gewordene kleinere Gegenstände. Gewerblicher Siedlungsabfall sind gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen und die zusammen mit dem Hausmüll eingesammelt werden können.
- 2) Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall sind in den nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern zur Entsorgung zu überlassen. Die Abfallbehälter sind mit den entsprechenden Gebührenaufklebern gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 3) Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall werden 14-täglich entsorgt. Der Landkreis kann im Einzelfall oder örtlich begrenzt auf Antrag oder von Amts wegen den Entsorgungsrhythmus festlegen, wenn die Grundsätze einer geregelten Entsorgung und das Wohl der Allgemeinheit dies erfordern. Der Tourenplan der Abfuhr wird veröffentlicht.
- 4) Bei Nutzung der Biotonne oder bei nachgewiesener Eigenkompostierung kann für private Haushaltungen eine 28-tägliche Leerung der Restmülltonne durchgeführt werden.

Der Landkreis kann im Einzelfall, auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend der Gewerbeabfallverordnung, eine 28-tägliche Leerung der Restmülltonne für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle genehmigen.

- 5) In Ausnahmefällen (z. B. Havarien o. ä.) wird die Entsorgung gesondert festgelegt und bekannt gegeben. Fällt die Hausmüllentsorgung (Restmülltonne) auf einen Feiertag, wird sie in der Regel für diesen und die nachfolgenden Abfuhrtage dieser Woche einen (1) Tag später vorgenommen. Bei anderen Regelungen erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung durch den Beauftragten Dritten.
- 6) Die Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 dieser Satzung an den Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr so bereitzustellen, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Abfallplätze heranfahren können und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Vorhandene Verschlusseinrichtungen an den Abfallbehältern sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu entfernen. Abfallbehälter sind in der Weise aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Seitens der Beauftragten Dritten sind bei der Entsorgung die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) einzuhalten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Abstellplatz zu entfernen.

§ 12

Durchführung der Entsorgung

- 1) Die Abfälle müssen in die vom Landkreis nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert, vergraben oder verbrannt, abgelegt oder selbst transportiert werden.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Straßen und Wege werden durch die Entsorgungsfahrzeuge nur befahren, wenn dies ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge, ihrer Besatzung oder anderer Personen oder Sachen möglich und eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge vorhanden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat der Anschlusspflichtige die zugelassenen Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Anfahrstelle zur Überlassung zu transportieren und nach der Leerung unverzüglich von der Anfahrstelle zu entfernen. Der Landkreis kann in Abstimmung mit dem Beauftragten Dritten nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Leerungs-/Abholstellplatz der zugelassenen Abfallbehälter bestimmen.
- 3) Können die Abfallbehälter aus einem, vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung durch den Landkreis erst nach Herstellen der ordnungsgemäßen Bereitstellung am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- 4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß zu reinigen; sie dürfen nur so weit lose gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Sie sind so bereit zu stellen, dass die Aufnahmeleiste zur Straße zeigt, d. h. Griff und Räder zeigen von der Straße weg. Die Abfallbehälter sind nach Benutzung stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehältern zu füllen. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Verdichtung von Abfällen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältern bedarf der Genehmigung des Landkreises. Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- 5) Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallentsorgungsfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Abfallbehältern, haftet der Anschlusspflichtige.
- 6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Abfallbesitzer oder Anschlusspflichtige im Sinne von § 4 dieser Satzung keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke

- 1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind im Landkreis folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen
 2. Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
 3. Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
 4. Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen

5. Wechsel-oder Umleerbehälter mit 120 l Fassungsvermögen - Biotonne
6. Abfallbehälter (blau) mit 240 l Fassungsvermögen - Papiertonne
7. Abfallbehälter (blau) mit 1.100 l Fassungsvermögen - Papiertonne
8. Selbstpressbehälter mit 10 - 20 cbm Fassungsvermögen
9. Abfallsack mit amtlichem Aufdruck mit 80 l Fassungsvermögen
10. gelber Wertstoffsack
11. Abfallbehälter (gelb) mit 1.100 l Fassungsvermögen - Wertstofftonne

Der Einsatz von Absetz-/Deckelmulden unterschiedlicher Größe für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall ist im Ausnahmefall gestattet und beim Landkreis zu beantragen.

- 2) Für die Sammlung von vorübergehend mehr anfallendem Hausmüll, der sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignet, können neben den zugelassenen festen Behältern Abfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Landkreis Nordvorpommern) benutzt werden. Die Abfallsäcke können nur bei den vom Landkreis festgelegten Vertriebsstellen käuflich erworben werden.
- 3) Für Grundstücke, die auf Grund ihrer verkehrsmäßigen Lage durch die Entsorgungsunternehmen nicht direkt oder nur unter besonderen Bedingungen angefahren werden können, kann der Landkreis ersatzweise die Entsorgung über Abfallsäcke nach § 13 Abs.1 Nr. 9 genehmigen.
- 4) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich so viel Abfallbehälter in einwandfreiem Zustand vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Als Mindestvolumen ist ein 80 l Abfallbehälter je Anschlusspflichtigen vorzuhalten; Einpersonenhaushalte können auf Antrag mit 40 l Abfallvolumen bei Nutzung eines 80 l Behälters veranlagt werden. ~~Die Wahl eines Mietbehälters oder der Kauf des Abfallbehälters werden dem Anschlusspflichtigen freigestellt.~~ Die Abfallbehälter werden durch die beauftragten Dritten gestellt; die Erhebung der Mietgebühren erfolgt entsprechend der in der Gebührensatzung festgelegten Tarife.
- 5) Der Landkreis kann im Einzelfall im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemeinsame Abfallbehälter für gemischt genutzte Grundstücke zulassen. Dasselbe gilt für Wohngebäude mit mehreren Haushaltungen.
- 6) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Anschlusspflichtige den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechende Abfallbehälter vorhält, kann der Landkreis festlegen, wie viel Abfallbehälter als erforderlich anzusehen sind und welche Behälterart zu verwenden ist.

§ 14

Eigentumsübergang

Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 15

Entsorgungsanlagen

- 1) Der Landkreis betreibt für die Entsorgung der in seinem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle die Abfallentsorgungsanlage Camitz mit den Betriebsteilen Deponie Camitz und Umschlagstation Camitz.

- 2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle anderen Entsorgungsanlagen in Abstimmung mit deren Betreibern zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Entsorgung erforderlich ist.
- 3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten infolge von betrieblichen oder arbeitsrechtlichen Störungen oder anderen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht dem Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu. Der Landkreis haftet in Erfüllung der durch diese Satzung geregelten Aufgaben nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Camitz wird durch die Benutzungsordnung geregelt. Für die Ablagerung, für den Umschlag und für die Behandlung der einzelnen Abfälle werden jeweils Benutzungsgebühren erhoben.
- 5) Benutzer der Abfallentsorgungsanlage haben die Benutzungsordnung mit den aufgeführten Annahmebedingungen einzuhalten, das gilt auch für Selbstanlieferer. Bei Missachtung ist der Landkreis berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern.
- 6) Die Angaben der Anliefernden über Art, Menge und Herkunft des Abfalls werden durch das Anlagenpersonal vor und nach dem Entladen überprüft. Das Anlagenpersonal ist verpflichtet, anhand der vorgelegten Nachweise bei Anlieferung zur Ablagerung, die angelieferten Abfälle auf die Zulässigkeit der Annahme gemäß Anlage 1 und 1 a sowie auf Übereinstimmung mit den Angaben des Benutzers zu prüfen (Identitätskontrolle).

Bei falschen Angaben hinsichtlich der Abfallart wird eine Neudeklarierung vorgenommen und die Deponiebenutzungsgebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung neu berechnet. Für zusätzliche Aufwendungen des Landkreises, die durch die Falschdeklarierung der Abfälle entstehen, behält sich der Landkreis Schadensersatzansprüche vor.

§ 16

Selbstanlieferung auf Entsorgungsanlagen

- 1) Besitzer von Abfällen, die gemäß § 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, können die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung selbst anliefern oder durch von ihnen Beauftragte anliefern lassen.
- 2) Sperrmüll, der nicht über eine Sperrmüllkarte angemeldet wird, Kleinstmengen von Bauschutt und Boden bis 500 kg, sowie nicht verunreinigte Garten- und Parkabfälle können durch anschlusspflichtige Haushalte selbst auf der Abfallentsorgungsanlage Camitz und auf den Wertstoffhöfen im Landkreis angeliefert werden.
- 3) Die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe erfolgt durch beauftragte Dritte.

§ 17

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme der Abfallsammlung, des Transports, der Behandlung oder Entsorgung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden

Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit den Gemeinden, Ämtern und Städten veröffentlicht.

§ 19 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.
- 2) Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse.

§ 20 Begriffserklärungen

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Grundbucheintragung und der Eintragung im Liegenschaftsregister und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen sind dem gleichgesetzt.

2. Haushaltungen:

Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die selbständig wirtschaften und/oder eine in sich geschlossene Wohnungseinheit innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

3. Gemischt genutzte Grundstücke:

Grundstücke, auf denen sich Wohnungen und gewerbliche und/oder sonstige Einrichtungen und/oder Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Wochenendhäuser usw. befinden.

4. Andere Herkunftsbereiche:

Gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen, Vereine, Interessengemeinschaften usw. sowie kommunale Einrichtungen.

5. Eigentümer:

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist:

- jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes
- wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre
- bei erbbaubelasteten Grundstücken der Erbbauberechtigte
- für den Fall des getrennten Eigentums von Grundstück und Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) der Gebäudeeigentümer
- jeder dinglich Berechtigte und Gewerbetreibende.

6. Gemischte Siedlungsabfälle:

Gemischte Siedlungsabfälle sind Abfälle mit der Schlüsselnummer 20 03 01 nach dem Europäischen Abfallverzeichnis. Unter dieser Bezeichnung werden erfasst Hausmüll aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).

7. Hausmüll:

Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

8. Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der nach Punkt 7 als Hausmüll zu deklarierenden Abfälle.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß Kommunalverfassung M-V § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Abs.1 Satz 1, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 28 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997 verstößt sowie

1. entgegen § 2 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt.
2. entgegen § 4 Abs. 1, 2, 5 und 6 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt, Abfallbehälter anderer Grundstücke nutzt und sich so oder auf andere Weise der Pflicht zur Gebührenerzahlung entzieht.
3. entgegen § 4 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung Abfälle nicht dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlässt.
4. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 5 und 6 dieser Satzung der Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht gegenüber dem Landkreis nicht nachkommt und auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über Herkunft, Zusammensetzung und Menge der Abfälle geforderte Nachweise und Analysen nicht beibringt.
5. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung verwertbare Abfälle nicht zur Verwertung übergibt.
6. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 andere Abfälle (Hausmüll, Problemabfälle sowie andere verwertbare Abfälle) außer Papier und Kartonagen in den Papiertonnen zur Entsorgung bereitstellt.
7. entgegen § 7 Abs. 8 die Depotcontainer (Iglus) außerhalb der Zeiten befüllt und die Standplätze durch Abfälle verunreinigt.
8. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Entsorgung bereitstellt.
9. entgegen § 8 Abs. 4 den Sperrmüll am Abfuhrtag/frühestens am Vorabend nicht unfallsicher und fristgemäß zur Abfuhr bereitstellt.
- 9.1. entgegen § 8 a dieser Satzung zum Elektro- und Elektronikschrott gehörende Abfälle nicht über den aufgeführten Entsorgungsweg sondern gemeinsam mit dem Hausmüll in der Restmülltonne entsorgt.
10. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Problemabfälle über den Hausmüll entsorgt.
11. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung kompostierbare Abfälle in die Restmülltonne entsorgt.

12. entgegen § 11 Abs. 6 dieser Satzung Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Abholung bereitstellt, die Verschlusseinrichtungen an den Abfallbehältern nicht entfernt und die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich, d. h. am Tage der Entsorgung, von der Straße entfernt.
13. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle auf dem Grundstück lagert, vergräbt, verbrennt, ablegt oder selbst transportiert.
14. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abfallbehälter/Abfallsäcke nicht zur nächsten für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Anfahrstelle bringt oder nicht an dem vom Landkreis festgelegten Leerungs-/Abholstellplatz zur Überlassung bereitstellt.
15. entgegen § 12 Abs. 5 und 6 dieser Satzung Abfallbehälter nicht verschlossen hält, sie so füllt, dass ihre Deckel sich nicht gut schließen lassen und die ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder einstampft oder nicht zugelassene Abfälle in diese einfüllt sowie den Abfallbehälter nicht satzungsgemäß zur Überlassung bereitstellt.
16. entgegen § 13 Abs. 1 und 4 dieser Satzung die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht mit ausreichendem Behältervolumen oder nicht in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stellt.
17. entgegen § 15 dieser Satzung Abfälle auf anderen als den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt und den Benutzungsvorschriften dieser Anlagen zuwiderhandelt sowie Abfälle bei der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage falsch deklariert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Die für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens zuständige Verwaltungsbehörde ist der Landkreis.

In-Kraft-Treten

Anlage 1 Positivkatalog - Deponie Camitz
Anlage 1a Positivkatalog - Umschlaganlage Camitz

Anlage 1: Annahmekatalog der Deponie Camitz

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Annahmebe- dingungen	EUR/t
100101	Rost- und Kesselasche Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme	Anhang 1 AbfAbtV	55,00
101103	Glasfaserabfall	Anhang 1 AbfAbtV	55,00
120117	Strahlmittelabfälle	Anhang 1 AbfAbtV	40,00
170202	Glas		55,00
170504	Boden und Steine	Nur bei Bedarf zum Deponiebau	15,00
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- u. ä. Abfällen	Anhang 2 AbfAbtV	27,25

Anlage 1 a: Annahmekatalog der Umschlagstation Camitz

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Annahme- bedingungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewerbe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spannplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	

Anlage 1 a: Annahmekatalog der Umschlagstation Camitz

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Annahmebedingungen
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle	ausgehärtet
08 01 99	Abfälle a. n. g.	ausgehärtet
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	ausgehärtet
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	ausgehärtet
08 04 99	Abfälle a. n. g.	ausgehärtet
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

Anlage 1 a: Annahmekatalog der Umschlagstation Camitz

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Annahmebedingungen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
17	BAU-UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 09	Sonstige Bau-und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau-und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN-UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund-und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	stichfest
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	stichfest
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Palletieren) a. n. g.	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	

Anlage 1 a: Annahmekatalog der Umschlagstation Camitz

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Annahmebedingungen
19 12 08	Textilien	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN) EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen-und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02	Garten-und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

HZVA = Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

Die Gebühr für die Annahme von Abfällen auf der Umschlagstation der Abfallentsorgungsanlage Camitz beträgt 124,20 EUR je angelieferte t Abfall.